

## 1. Bildung der Gestaltungsräume

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der einzelnen Kreissynoden beschließt die Landessynode die Bildung folgender Gestaltungsräume:

<b>Gestaltungsraum</b>	<b>Kirchenkreise im Gestaltungsraum</b>
I.	Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg
II.	Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Lünen
III.	Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg
IV.	Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm
V.	Hamm, Unna
VI.	Arnsberg, Soest
VII.	Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn
VIII.	Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho
IX.	Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne
X.	Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen
XI.	Siegen, Wittgenstein

### **Leitlinien für die Gestaltungsräume:**

Die Gestaltungsräume geben Chancen,

- Kapazitäten effektiver zu nutzen;
- Ressourcen zu bündeln;
- gemeinsam gegenüber Dritten aufzutreten.

In den Gestaltungsräumen werden

- bestehende Kooperationen vertieft;
- Aufgaben gemeinsam wahrgenommen;
- Aufgabenbereiche koordiniert;
- Aufgabenbereiche zusammengeführt.

### **Was ist ein Gestaltungsraum?**

- Die Gestaltungsräume sind keine eigene Verfassungsebene. Innerhalb der Gestaltungsräume sind Zusammenschlüsse in Form von Verbänden, Kooperationsvereinbarungen etc. möglich.
- Die Gestaltungsräume sind zu verstehen als verbindliche kooperative Nachbarschaften.
- Sie vernetzen kirchliche Arbeitsbereiche.

### **Mögliche Aufgabenbereiche für die Gestaltungsräume:**

- Kreiskirchliche Dienste;
- Diakonie;
- Gesellschaftliche Verantwortung;
- Ökumene / Mission / Weltverantwortung;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Projekte;
- Verwaltung;
- Vertretung gegenüber Dritten;
- Rechnungsprüfung;
- etc.

### **Instrumentarien:**

- Kooperationsgremium

Ein Kooperationsgremium ist von den KSV's in allen Gestaltungsräumen, möglichst mittels einer Kirchenrechtlichen Vereinbarung, zu bilden.

Das Kooperationsgremium ist berichtspflichtig gegenüber den Kirchenkreisen und der Kirchenleitung.

- Regelmäßige Gespräche

- der Superintendentinnen und Superintendenten;

- der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter.

Die Landeskirche berät und begleitet die Gestaltungsräume. Sie fördert den Austausch der Gestaltungsräume untereinander.

### **Ort der Zusammenarbeit:**

Der Ort der Zusammenarbeit ist vorrangig der Gestaltungsraum.

Zusammenarbeit über den Gestaltungsraum hinaus ist möglich im Einvernehmen mit allen beteiligten Kirchenkreisen.

### **Zeitschiene:**

2001 Die Landessynode beschließt die Bildung der Gestaltungsräume.

1. HJ 2002 Die Kirchenkreise eines Gestaltungsraumes bilden das Kooperationsgremium mit folgenden Aufgaben:

- Bestandsaufnahme;

- Planung der Kooperationsbereiche;

- Erste Schritte zur Verwirklichung der Zusammenarbeit.

ab 2003 Jährliche Berichterstattung

2005 Evaluation

Nov. 2005 Beratung des Evaluationsberichtes durch die Landessynode.